

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Kurbetrieb Timmendorfer Strand – Niendorf/Ostsee“  
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 30. Juni 2010  
in Kraft getreten am 08. Juli 2010

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Kurbetrieb Timmendorfer Strand – Niendorf/Ostsee“  
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juni 2010 folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes**

- (1) Der Kurbetrieb Timmendorfer Strand - Niendorf/Ostsee ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Timmendorfer Strand.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, in dem Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand die erforderlichen Tourismuseinrichtungen bereitzustellen und die mit einem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht durch Gesellschaftsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH übertragen sind. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

**§ 2  
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Timmendorfer Strand - Niendorf/Ostsee“.

**§ 3  
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.278.229,70 €.

**§ 4  
Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer 1. Werkleiterin oder einem 1. Werkleiter und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in folgenden Fällen das Letztentscheidungsrecht zu:
  - soweit Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand gegeben sind,
  - soweit im übrigen Konflikte zu Zuständigkeitsregelungen gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand auftreten können,
  - soweit finanzielle Auswirkungen über den Wirtschaftsplan des Kurbetriebes hinaus auf den Gemeindehaushalt wahrscheinlich sind.
- (3) Die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung bestellt.

- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter der 1. Werkleiterin oder des 1. Werkleiters wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bestellt.
- (5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der 1. Werkleiterin oder des 1. Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung andere Stellen zuständig sind. Der 1. Werkleiterin oder dem 1. Werkleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören die wirtschaftliche Führung, alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Weiterhin vollzieht die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Tourismusausschusses, der gemeindlichen Ausschüsse und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu bewegen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 der Gemeindeordnung genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung erstreckt sich insbesondere auch auf die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung; die Verantwortung erstreckt sich ebenfalls auf die Umsetzung des Vermögensplanes. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu bewegen.
- (4) Die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter hat den Tourismusausschuss sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und, soweit erforderlich, auch schriftlich geschehen.
- (5) Die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter hat dem Tourismusausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie oder er hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss oder der Tourismusausschuss zuständig sind, hat die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen (§ 55 Abs. 4 GO).

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.

- (2) Die 1. Werkleiterin oder der 1. Werkleiter unterzeichnet in Angelegenheiten nach Abs. 1 unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, im übrigen unterzeichnet sie oder er mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- (3) Die Vertretung der 1. Werkleiterin oder des 1. Werkleiters zeichnet in Angelegenheiten der Vertretung der Werkleitung mit dem Zusatz: „In Vertretung“, im übrigen unterzeichnet sie oder er mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- (4) Alle übrigen zur Unterschriftsleistung berechtigten Bediensteten unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- (5) Für Verpflichtungserklärungen gilt § 56 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung.

### **§ 7**

#### **Tourismusausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Tourismusausschuss. Seine Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Der Tourismusausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist und für die nicht die Werkleitung oder der Tourismusausschuss zuständig sind.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; am gleichen Tage tritt die Betriebssatzung für den Kurbetrieb Timmendorfer Strand vom 15.12.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, 30.06.2010

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Volker Popp